

**A: Personalnachrichten**

**B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden**

**C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Hannover**

**Bekanntmachung  
der Bezirksregierung Hannover**

**Verordnung**

**über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
der Weser im Landkreis Schaumburg vom 13.10.1999**

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird verordnet:

**§ 1**

**Neufestsetzung**

Für die Weser im Bereich des Landkreises Schaumburg wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich entsprechend dem Verlauf der Landkreisgrenze über die folgenden Abschnitte der Weser:

von – bis We-km  
(Stationierung in Fließrichtung, auf 0,1 km gerundet)

153,7 – 155,6	nur linksseitig,
155,6 – 165,8	beidseitig,
165,8 – 166,5	nur linksseitig,
169,2 – 171,9	nur linksseitig.

Das Gebiet liegt vollständig im Bereich der Stadt Rinteln. Südlich verläuft die Grenze im wesentlichen parallel dem linksseitigen Talrand der Weser und bildet von Osten nach Westen eine Linie von der Grenze zum Landkreis Hameln-Pyrmont, entlang der Ortsteile Hohenrode – Saarbeck – Exten – Bahnhof Rinteln Süd – Hessendorf – Möllenbeck, bis zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen. Der nördliche Grenzverlauf, orientiert sich an der Bahnlinie Löhne – Hameln. Im Osten ebenfalls an der Grenze zum Landkreis Hameln-Pyrmont beginnend, verläuft sie entlang Bahnhof Deckbergen – Neelhofsiedlung – Engern – dem nördlichen Ufer in Rinteln – Gut Dankersen und schließt dann im Westen mit der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen ab. Die nördlich der Bahnlinie liegenden Retentionsräume zwischen Steinbergen und Engern sowie bei Gut Dankersen gehören ebenfalls zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Im Talraum selbst sind die geschlossenen bebauten Ortsteile Kohlenstädt, Ahe, Neelhofsiedlung, Kleiner und Großer Neelhof, Engern und die südlichen Bereiche von Rinteln weitgehend aus dem Überschwemmungsgebiet ausgegrenzt (Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000).

(2) Die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in den nachstehend aufgelisteten acht Detailkarten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Blattschnitteinteilung ist in der Übersichtskarte eingezeichnet.

Lfd. Nr.	Karten-Nr. der DGK 5
Blatt 01	3819/06, 3819/12, 3820/01, 3820/07
Blatt 02	3820/01, 3820/02, 3820/03, 3820/07, 3820/08, 3820/09
Blatt 03	3820/07, 3820/08, 3820/09, 3820/13,

	3820/14, 3820/15
Blatt 04	3820/03, 3820/04, 3820/09, 3820/10, 3820/15, 3820/16
Blatt 05	3820/04, 3820/05, 3820/10, 3820/11
Blatt 06	3820/10, 3820/11, 3820/16, 3820/17
Blatt 07	3820/05, 3820/06, 3820/11, 3820/12, 3820/17, 3820/18
Blatt 08	3820/06, 3820/12, 3820/18, 3821/01, 3821/06, 3821/11

(3) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten und 0,5 mm breiten Linie eingetragen und nach innen (zum Überschwemmungsgebiet) mit einer 0,5 cm breiten hellblauen Schattierung angelegt. Entspricht die Überschwemmungsgebietsgrenze der Kreis- oder Landesgrenze, so ist die Gebietsabgrenzung hier ebenfalls mit der 0,5 cm breiten hellblauen Schattierung gekennzeichnet. Die Kreisgrenzen sind mit einer hellvioletten durchgezogenen Linie und die Landesgrenzen mit einer dunkelvioletten durchgezogenen Linie dargestellt.

(4) Das Gewässer selbst, die Weser, gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden in den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Bezirksregierung Hannover, Waterlooplatz 11, 30169 Hannover  
Bezirksregierung Hannover – Außenstelle Hildesheim –, Langelinienwall 26, 31134 Hildesheim  
Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen  
Stadt Rinteln, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln

**§ 3**

**Besondere Bestimmungen**

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Absatz 2 NWG genannten Belange nicht entgegen steht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden sollen.

(2) Strohballen können in der Zeit vom 01.04.-31.10. eines jeden Jahres ohne Genehmigung gelagert werden. Bei Hochwassergefahr sind sie zu entfernen.

(3) Stellplätze für Wohn- und Campingwagen auf Campingplätzen innerhalb des Überschwemmungsgebietes können belegt werden. Bei Hochwassergefahr sind die Stellplätze unverzüglich zu räumen.

(4) Der Campingplatzbetreiber hat der Genehmigungsbehörde bis zum 01. Oktober jeden Jahres nachzuweisen, daß er bei Hochwassergefahr in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres in der Lage ist, die Stellplätze unverzüglich zu räumen.

(5) Weidezäune, Masten und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

**§ 4**

**Inkrafttreten, Aufhebung**

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

Die aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Weser im Bereich des Kreises Minden vom 20.02.1912 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden, S. 272), des Krei-

ses Grafschaft Schaumburg vom 17. September 1913 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, S. 323) und des Kreises Hameln vom 06. Januar 1914 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Hannover, S. 19), soweit sie den von dieser Verordnung erfaßten Gewässerabschnitt betreffen.

Hannover, den 13.10.1999

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage  
Dr. Keuffel

· Karte liegt im Amtsblatt